

zu TOP

Mainz, 23.08.2024

Anfrage 1132/2024 zur Sitzung am 04.09.2024

Werbeanhänger im öffentlichen Raum (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In Mainz sind an verschiedenen Orten abgestellte PKW Anhänger zu finden, welche als Werbeflächen genutzt werden. Unter anderem wurden bei den vergangenen beiden Wahlen in Mainz abgestellte Anhänger als Werbeflächen durch Kandidaten/Wählergruppierungen/ Parteien zur Wahlwerbung genutzt. (zum Beispiel Am Schleifweg gegenüber Lidl, Südring)

Gemäß § 12 Abs. 3b StVO ist das Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug auf längstens zwei Wochen begrenzt, die zur Werbung genutzten Anhänger stehen jedoch regelmäßig länger als zwei Wochen unbewegt im öffentlichen Raum.

Vor diesem Hintergrund fragen wir an:

1. Ist der Verwaltung bekannt, dass Kraftfahrzeuganhänger zum Zwecke der Werbung kommerziell genutzt werden?
2. Liegt für diese Nutzung eine Sondernutzungsgenehmigung vor?
 - a. Falls nein: Weshalb?
 - b. Falls ja: Wieviele solcher Nutzungsgenehmigungen wurden erteilt (Anzahl der Kraftfahrzeuganhänger) und für welche Standorte gelten diese?
3. Was plant die Verwaltung um diese Form der Sondernutzung öffentlichen Raums zu regulieren?

Vor diesem Hintergrund fragen wir an:

1. Ist der Verwaltung bekannt, dass Kraftfahrzeuganhänger zum Zwecke der Werbung kommerziell genutzt werden?
2. Liegt für diese Nutzung eine Sondernutzungsgenehmigung vor?
 - a. Falls nein: Weshalb?
 - b. Falls ja: Wieviele solcher Nutzungsgenehmigungen wurden erteilt (Anzahl der Kraftfahrzeuganhänger) und für welche Standorte gelten diese?
3. Was plant die Verwaltung um diese Form der Sondernutzung öffentlichen Raums zu regulieren?

David Nierhoff
(Mitglied des Stadtrats)